

Nationalrat

03.3283

Interpellation Berberat

Anzahl ausgesteuerter Arbeitsloser am 1. Juli 2003

Wortlaut der Interpellation vom 13. Juni 2003

Der Bundesrat hat am 28. Mai dieses Jahres die Inkraftsetzung des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf den 1. Juli 2003 festgelegt.

Wir bedauern sehr, dass der Bundesrat unser Postulat vom 13. März 2003 (03.3052) abschlägig beantwortet hat. In diesem Postulat haben wir verlangt, dass für Personen, die vor dem 1. Juli 2003 als arbeitslos registriert sind, die Besitzstandwahrung in der Arbeitslosenverordnung vorgesehen wird, dass diese Personen also weiterhin maximal 520 Taggelder beziehen können.

Diese Ablehnung des Postulats, die unserer Meinung nach auf zumindest fragwürdigen juristischen Argumenten beruht, ist zutiefst bedauerlich, werden doch ohne Erlass einer Übergangsbestimmung bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2003 eine hohe Anzahl Personen von einem auf den andern Tag ausgesteuert, weil sie zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 400 Taggelder bezogen hat.

Dieser Entscheid ist umso erstaunlicher, als die Aufrechterhaltung erworbener Rechte für die derzeit arbeitslosen Personen sowohl von den Gewerkschaften als auch von einigen Kantonen, dem Schweizerischen Städteverband und dem Schweizerischen Gemeindeverband gefordert wurde, weil der Übergang von 520 auf 400 Taggelder schlicht und einfach eine Überwälzung der Lasten auf die Kantone und Gemeinden ist.

Am 19. März 2003 hat der Nationalrat die dringliche Interpellation der Sozialdemokratischen Fraktion zur Wirtschaftskrise beraten. Im Zuge dieser Debatte wies der durch Joseph Deiss vertretene Bundesrat auf eine Berechnung des seco hin, in welcher die Anzahl Personen, die auf den 1. Juli 2003 ausgesteuert würden, auf rund 2150 geschätzt wurde.

Auf Grund der Informationen, die wir aus einigen Kantonen erhalten haben, erlauben wir uns, diese Zahlen in Zweifel zu ziehen. Unserer Ansicht nach wird die Zahl der Ausgesteuerten leider um einige tausend höher sein, als vom Bund geschätzt.

Im Wissen um seine Transparenzbemühungen bitten wir den Bundesrat, uns für jeden Kanton die genaue Anzahl Personen zu nennen, die am 1. Juli 2003 ausgesteuert sein wird. Unserer Meinung nach sollte es für den Bundesrat, der leichten Zugang zu diesen Zahlen hat, nicht schwierig sein, diese Interpellation zu beantworten und uns die Zahlen bis spätestens August mitzuteilen.

Mitunterzeichnende

Banga, Baumann Stephanie, Cavalli, Chappuis, Dormond Marlyse, Fehr Hans-Jürg, Fehr Jacqueline, Fässler, Garbani, Goll, Hofmann Urs, Hubmann, Hämmerle, Janiak, Jossen-Zinsstag, Jutzet, Maillard, Marti Werner, Marty Kälin, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Pedrina, Rechsteiner Paul, Rennwald, Rossini, Schwaab, Spielmann, Strahm, Tillmanns, Vermot-Mangold, Vollmer, Widmer, de Dardel (33)

Ohne Begründung

Antwort des Bundesrates

1. Aussteuerungen infolge Ausschöpfung des Höchstanspruches

Die Aussteuerungen infolge Ausschöpfung des Höchstanspruches innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug werden vom seco-Direktion für Arbeit seit Jahren ermittelt (siehe Beilage 1).

Eine Aussteuerung erfolgt gemäss folgenden Kriterien:

- Eine Aussteuerung erfolgt, wenn ein Versicherter in der letzten Kontrollperiode seiner Rahmenfrist Taggelder bezogen hat. Falls der Versicherte im gleichen oder im folgenden Monat eine neue Rahmenfrist eröffnen kann, gilt er nicht als ausgesteuert.
- Eine Aussteuerung erfolgt auch, wenn einem Versicherten mit Anspruch auf 260 Taggelder im Berichtsmonat das 260. Taggeld ausbezahlt worden ist.
- Nicht als ausgesteuert gezählt werden Personen, welche in der letzten Kontrollperiode ihrer Rahmenfrist Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse bzw. Pendlerkosten- oder Wochenaufenthaltsbeiträge erhalten haben.
- Es werden alle im Berichtsmonat erfolgten Aussteuerungen gezählt.

Weil die Bezüger gemäss Artikel 20 Abs. 3 AVIG 3 Monate Zeit haben, ihren Anspruch geltend zu machen, werden die Auswertungen mit einer Zeitverzögerung von 2 Monaten erstellt.

2. Zusätzliche Aussteuerungen infolge Einführung der AVIG-Revision per 1.7.2003

Das Schweizer Stimmvolk hat sich am 24. November 2002 für die Gesetzesrevision der Arbeitslosenversicherung ausgesprochen. Die Änderungen traten 1. Juli 2003 in Kraft. Für die unter 55-Jährigen, welche nicht invalid sind oder nicht aufgrund einer Pauschale entschädigt werden (Anspruch = 260 Taggelder), bedeutet dies eine Senkung des Höchstanspruches von 520 Taggeldern auf 400 Taggelder innerhalb der laufenden Bezugs-Rahmenfrist. Die im Vorfeld der Abstimmung vom seco-Direktion für Arbeit erhobenen Daten gingen immer von rund 2'500 zusätzlichen Aussteuerungen aus. Die anlässlich der Debatte im Nationalrat vom 19. März 2003

von Bundesrat Deiss bekannt gegebene Zahl von 2'150 Personen basierte auf der Annahme einer Inkraftsetzung des Gesetzes per 13. Februar 2003.

In den ersten zwei Wochen des Monats Juli erfolgte die Umsetzung der neuen AVIG-Bestimmungen auf dem Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen. Am 18. August 2003 ergab eine Datenbankabfrage die Zahl von **2'716 zusätzlichen Aussteuerungen** per 1. Juli 2003. Details siehe unter Beilage 2.

Beilage 1

Aussteuerungen aus der Arbeitslosenversicherung

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Schnitt
2003	<i>2095</i>	<i>1689</i>	<i>1371</i>	<i>2001</i>									
2002	<i>1860</i>	<i>1418</i>	<i>1142</i>	<i>1568</i>	<i>1333</i>	<i>1005</i>	<i>1342</i>	<i>1545</i>	<i>1143</i>	<i>1740</i>	<i>1713</i>	<i>2348</i>	<i>1513</i>
2001	1417	1182	1272	955	1206	1042	815	1271	1005	1111	1009	941	1102
2000	1547	1365	1817	1482	1337	1494	1086	1681	1329	1097	1238	1656	1427
1999	3207	2886	3591	2877	2034	2788	2549	4648	2388	1936	2549	2671	2844
1998	4112	3454	3861	3363	2743	3820	3036	3212	3808	3452	2725	4623	3517
1997	1514	1251	1323	1718	1703	1432	2151	2463	1728	2531	2269	3620	1975
1996	2527	2475	2548	2675	2887	2464	2919	3099	2733	2921	2657	2077	2665
1995	3409	3101	3642	3024	3207	2981	3085	3178	2728	2732	2840	2875	3067
1994	3026	3027	3778	3653	3524	3534	3887	4001	3678	3410	3407	3499	3535

Kursiv = provisorische Werte

Beilage 2:

Die Datenbankabfrage vom 18. August 2003 wurde unter Beachtung folgender Parameter durchgeführt:

- Ende Rahmenfrist grösser 01.07.2003
- Geburtsdatum grösser 30.06.1948
- Kein IV-Code (IV-Bezüger werden nicht gekürzt)
- Kein Pauschal-Code (Bezüger mit Pauschal-Code, z.B. Schulabgänger erhalten in der Regel 260 Taggelder)

Zürich	743
Bern	280
Luzern	151
Uri	0
Schwyz	16
Obwalden	4
Nidwalden	2
Glarus	12
Zug	63
Fribourg	97
Solothurn	69
Basel-Stadt	124
Basel-Land	66
Schaffhausen	20
Appenzell AR	15
Appenzell IR	2
St. Gallen	188
Graubünden	17
Aargau	206
Thurgau	75
Ticino	166
Vaud	¹⁾ 176
Valais	48
Neuchâtel	141
Genève	²⁾ 0
Jura	35
Total	2716

- 1) Der Kanton Waadt hat für 3 Bezirke (Lausanne, Vevey und Yverdon) ein Gesuch gemäss Art. 27 Abs. 5 AVIG eingereicht. Es erfolgt keine Kürzung des Taggeldanspruches. Befristung der Massnahme bis 31.12.2003
- 2) Der Kanton Genf hat für das ganze Kantonsgebiet ein Gesuch gemäss Art. 27 Abs. 5 AVIG eingereicht. Es erfolgt keine Kürzung des Taggeldanspruches. Befristung der Massnahme bis 31.12.2003.